

Satzung zur Vergabe des
Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří
vom 11.01.2023

Präambel

Auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses Nr. 11/2022 des Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. wurde die Einrichtung und Vergabe eines **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** festgehalten.

§ 1 – Sinn und Zweck der Preisvergabe

- (1) Die Welterbe-Bildung und -Vermittlung ist zentrale Aufgabe des Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. Durch Bildung und Vermittlung soll das Bewusstsein zum Schutz und zur Erhaltung des eigenen sowie weltweiten Erbes gefördert und die Übernahme von Verantwortung für das gemeinsame Erbe gestärkt werden. Dabei steht die Vermittlung an Kinder und Jugendliche besonders im Fokus, die schwerpunktmäßig durch Projekte innerhalb der Schulumgebung verstetigt wird. Zur Ansprache junger Menschen wird der **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** etabliert.
- (2) Die Welterbestätte soll zur Stärkung der eigenen Identität, zum Erkennen der Bedeutung des kulturellen Erbes und zur Förderung des Bewusstseins für dessen Schutzbedürftigkeit beitragen. Eine formfreie und kreative Beschäftigung mit dem Thema soll erfolgen.
- (3) Der **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** soll Ansporn und Anreiz für eine weitere inhaltliche Befassung mit dem Thema sein.
- (4) Der **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** soll in die gesamte Montanregion hineinwirken. Der Preis wird in allen Kommunen und Bestandteilen des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sowohl auf deutscher als auch auf tschechischer Seite kommuniziert.

§ 2 – Einreichung

- (1) Der **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** wird vergeben für Konzepte rund um Erhaltung, Schutz, Vermittlung oder Kommunikation des Welterbes **Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří**. Es muss ein unmittelbarer Bezug zu einem Welterbe-Bestandteil, -Objekt oder zu den assoziierten Bestandteilen des **Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** bestehen.
- (2) Bewerbungen für den **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** erfolgen direkt durch die Antragsteller bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder als Vorschlag von Dritten.
- (3) Die Einreichung erfolgt formfrei als Konzept.

- (4) Die Umsetzung des Konzepts ist nicht Bestandteil der Bewerbung. Die Umsetzung des Projektes soll jedoch innerhalb eines Jahres nach der Preisverleihung (§ 4 Satz 1) erfolgen.

§ 3 – Auswahlverfahren

- (1) Bewerben können sich junge Menschen bis zum Alter von 25 Jahren als Privatperson oder als Gruppe (Jugendgruppen, Schulklassen, Vereine oder Interessengemeinschaften). Die Antragstellung kann sowohl von Einzelpersonen als auch von Gruppen erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist ein Antrag durch den/die gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (2) Die Geschäftsstelle des Welterbevereins erarbeitet eine Vorauswahl auf Basis der in dieser Satzung genannten Kriterien.
- (3) Die Entscheidung und Platzierung erfolgt durch den Vorstand des Welterbevereins im Rahmen der Vorstandssitzung über die eingereichten Anträge auf Grundlage der Vorauswahl nach freiem Ermessen.
- (4) Auf eine Berücksichtigung eingereicherter Konzepte bei der Preisvergabe besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 – Preisverleihung

Der Vorstand des Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. überreicht den **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Der exakte Vergabeort und -zeitpunkt wird auf der Webseite des Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V., in einer abgestimmten Pressemitteilung und in der lokalen Presse rechtzeitig bekannt gegeben. Zeit und Rahmen der Veranstaltung richten sich nach den Preisträgern und den eingereichten Projekten.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Vergabe des **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** werden im Haushalt des Welterbevereins abgebildet und gegenüber dem Fördermittelgeber dokumentiert.
- (2) Ausgelobt werden Preise für den
1. Platz – 1.500 €
 2. Platz – 1.000 €
 3. Platz – 500 €

§ 6 – Rechte und Pflichten des Preisträgers

- (1) Die Preisträger sind angehalten, die Umsetzung der Projektidee innerhalb eines Jahres abzuschließen.

- (2) Das Preisgeld soll für die Umsetzung der Projektidee verwendet werden. Darüber hinaus notwendige Finanzmittel können beispielsweise über den Kleinprojektfonds des Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. beantragt werden.
- (3) Sowohl die Preisträger als auch der Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. dürfen mit dem Titel uneingeschränkt für sich und ihre Projektidee werben.

§ 7 – Öffentlichkeit/Kommunikation

- (1) Die Preisträger und Projektideen werden in angemessener Form auf der Webseite des Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V., in einer abgestimmten Pressemitteilung und in der lokalen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Ausschreibung des **Jugendpreis Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří** erfolgt jeweils zum Beginn des Schuljahres (August / September).
- (3) Die Preisvergabe und Prämierung erfolgt zum Schuljahresende.
- (4) Der Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. begleitet die Kommunikation der Projektideen laufend. Die Preisträger werden dabei in entsprechender repräsentativer Art und Weise berücksichtigt.
- (5) Bei Ausschreibung und Durchführung der Wettbewerbe sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO in ihrer jeweils geltenden Form zu beachten.

§ 8 – Sprache

Die Konzepte können in deutscher, englischer und tschechischer Sprache eingereicht werden.

§ 9 – Gleichstellung

Sofern in dieser Satzung die männliche Form für Personen- oder Amtsbezeichnungen gewählt wurde, so sind damit auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

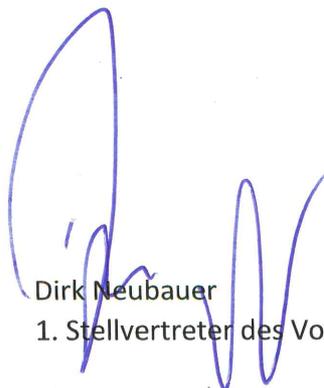
§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.01.2023 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, 11.01.2023



Rico Anton
Vorstandsvorsitzender



Dirk Neubauer
1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden